

### **SPORTUNION Österreich**

Falkestraße 1, 1010 Wien Telefon: +43 1 / 513 77 14, Fax: +43 1 / 513 77 14 70 E-Mail: office@sportunion.at

ZVR-Zahl: 743211514 www.sportunion.at

# Antrag zur Verleihung des

# **SPORTUNION EHRENZEICHENS**

□ BRONZE - □ SILBER - □ GOLD	TAG DER VERLEIHUNG
Vor- und Zuname:	
geb.am: in:	Staatsbürgerschaft:
Anschrift:	
Verein:	Mitglied seit:
Begründung:	
Stampiglie	
Vereinsobfrau / -obmann	VereinsschriftführerIn
Der SPORTUNION Landesverband	hat obigen Antrag laut
Beschluss vom genehmigt und beantragt – vergib	t - das SPORTUNION Ehren-
zeichen in	
Stampiglie	
Landespräsidentln	LandesgeschäftsführerIn
¹)Das Vorstandsmitglied	bestätigt obige An-
gaben und beantragt das SPORTUNION Ehrenzeichen in	
	Unterschrift
<sup>1)</sup> nur auszufüllen, wenn der Antrag direkt von einem Vorstandsmitglied direkt im Gene	eralsekretariat eingebracht wird.
Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am	
Obgenannten das SPORTUNION Ehrenzeichen in	zuerkannt.
Nr. ausgestellt am:	
Bitte umseitige Verleihungsbestimmungen beachten.	



#### SPORTUNION Österreich

Falkestraße 1, 1010 Wien Telefon: +43 1 / 513 77 14, Fax: +43 1 / 513 77 14 70 E-Mail: office@sportunion.at

ZVR-Zahl: 743211514

www.sportunion.at ==

# Verleihungsbestimmungen des SPORTUNION Ehrenzeichens in Bronze, Silber und Gold

Die SPORTUNION vergibt für besondere Leistungen in ehrenamtlicher Funktion innerhalb der SPORTUNION Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze.

Diese Ehrenzeichen können Personen erhalten, die in ehrenamtlichen Funktionen in einem SPORTUNION-Verein oder im Verband tätig sind oder waren. Ein Ehrenzeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens können von den SPORTUNION-Vereinen, den Landesverbänden und von Mitgliedern des Bundesvorstandes schriftlich eingebracht werden.

Die Vereine reichen ihre begründeten Vorschläge bei ihrem Landesverband ein.

Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens in Silber und Bronze werden durch den jeweiligen Landesvorstand geprüft und angenommen oder abgelehnt.

Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens in Gold sind über den jeweiligen Landesverband beim Generalsekretariat einzubringen. Der Bundesvorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Verleihung des Ehrenzeichens.

Für die Einbringung ist ein umseitiges Antragsformular zu verwenden.

Die Verleihung eines Ehrenzeichens wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung der Ehrenzeichen in Silber und Bronze erfolgt durch den Landesverband, die Überreichung des Ehrenzeichens in Gold kann vom Bundesvorstand auch an den jeweiligen Landesverband delegiert werden.

Es gelten folgende Verleihungsvoraussetzungen für Ehrenzeichen:

Das SPORTUNION-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze wird für besondere Verdienste verliehen, welche Mitglieder der SPORTUNION in ehrenamtlichen Funktionen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht erbracht haben. Bei der Prüfung der Verdienste sind folgende Kriterien besonders relevant:

- Dauer der Funktion
- Beitrag zur sportlichen Weiterentwicklung der SPORTUNION
- Beitrag zur gesellschaftlichen und sozialen Weiterentwicklung der SPORTUNION
- Beitrag zur Stärkung der Werte der SPORTUNION
- Beitrag zur Verankerung und Vernetzung des Sports mit anderen Gesellschaftsbereichen
- Beitrag zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung durch Sport und Bewegung

Für die einzelnen Stufen gelten zu den genannten Kriterien folgende Anwendungsbereiche:

## (1) Ehrenzeichen in Gold:

- Leistungen für den Gesamtverband
- und eine Tätigkeitsdauer in der SPORTUNION von über 25 Jahren

#### (2) Ehrenzeichen in Silber:

- Leistungen für den Landesverband und seine Bezirke
- und eine Tätigkeitsdauer in der SPORTUNION von 15 bis 25 Jahren

### (3) Ehrenzeichen in Bronze:

- Leistungen für SPORTUNION-Vereine
- und eine Tätigkeitsdauer in der SPORTUNION von 8 bis 15 Jahren

In Ausnahmefällen können Ehrenzeichen der SPORTUNION in Gold, Silber und Bronze auf begründeten Antrag eines Landesverbandes oder eines Mitglieds des Bundesvorstands durch Beschluss des Bundesvorstands auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese Personen die im S6 der Ehrenordnung genannten Kriterien erfüllen.